

Hinweise zum Verbringen von Schusswaffen und Munition durch Jäger/ Sportschützen aus EU-Mitgliedstaaten mittels Europäischem Feuerwaffenpasses

Der Europäische Feuerwaffenpass erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedsstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz eines Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.

Einzelne länderspezifische Bestimmungen (aktueller Stand):

Grossbritannien:

Die Mitnahme von Schusswaffen und Munition ist mittels Europäischem Feuerwaffenpass nur möglich, wenn dem Jäger oder Sportschützen auf vorherigen Antrag ein British Visitor's Permit erteilt worden ist. Dem Antrag ist der Europäische Feuerwaffenpass beizufügen.

Irland:

Auch Irland verlangt in diesen Fällen eine vorherige Einwilligung durch seine Behörden. Dem Antrag ist der Europäische Feuerwaffenpass beizufügen.

Schusswaffen und Munition der Kategorien B, C oder D, die in Irland verboten oder genehmigungspflichtig sind:

1. Verboten

In Irland sind alle automatischen Waffen und alle Pistolen (einschließlich Luftpistolen) und Revolver jeglicher Art verboten.

2. Genehmigungspflichtig

- (i) Schrotflinten mit einem Lauf von mindestens 24" (61 cm) Länge
- (ii) Luftgewehre mit glattem Lauf oder Waffen mit gezogenem Lauf mit einem Kaliber von höchstens .22 Zoll (5,6 mm), außer Jagd- und Sportwaffen, bei denen Gewehre mit Zylinderverschluss mit einem Kaliber von bis zu ca. .270 Zoll (6,8 mm) genehmigungsfähig sind.

Schusswaffen, die der Definition nach (ii) oben entsprechen, jedoch Militärwaffen gleichen, sind ebenfalls verboten.

3. Munition

Munition ist entweder verboten oder gemäß den Kontrollvorschriften für die Schusswaffen, für die sie bestimmt ist, genehmigungspflichtig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass folgende Munition in Irland verboten ist:

- Schrotpatronen mit einem einzigen Projektil.

4. Kategorien B, C und D

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen in Bezug auf Schusswaffen der Kategorien B, C und D:

Kategorie B

1. Verboten.
2. Verboten.
3. Verboten.
4. Halbautomatische Langwaffen und Karabiner sind genehmigungspflichtig, sofern sie unter die Definition gemäß Nr. 2 auf Seite 1 fallen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie verboten.
5. Siehe Nr. 4 oben.
6. Verboten.
7. Verboten.

Kategorie C

1. Genehmigungspflichtig, sofern sie unter die Definition gemäß Nr. 2 auf Seite 1 fallen. Ist dies nicht der Fall, sind sie verboten.
2. Siehe Nr. 1) oben
3. Siehe Nr. 1) oben.
4. Verboten

Kategorie D

1. Genehmigungspflichtig, sofern sie unter die Definition gemäß Nr. 2 auf Seite 1 fallen. Ist dies nicht der Fall, sind sie verboten.

Waffen, Waffenteile und Munition, die nicht unter die EU-Waffenrichtlinie fallen und verboten sind bzw. deren Erwerb/Besitz bei Verbringung nach Irland einer vorherigen Genehmigung bedarf

Verboten

- Elektroimpulsgeräte

Genehmigungspflichtig

- sämtliche Luftgewehre
- Armbrüste
- Zielfernrohre mit Lichtbündel oder Zielfernrohre mit elektronischem Restlichtverstärker oder Infrarotzielgeräte zur Montage auf der Waffe
- Schalldämpfer
- alle Waffen zum Verschießen von Reizstoffen.

Angriffswaffen - Die Verbringung von Angriffswaffen nach Irland ist verboten.

(a) Springmesser, d.h. -

- (i)** Messer, die sich bei Ausübung von Druck auf einen Knopf, eine Feder, einem Hebel oder eine sonstige Vorrichtung im oder am Griff öffnen, oder
- (ii)** Messer, die eine Klinge haben, die durch die Schwerkraft oder Zentrifugalkraft aus dem

Griff oder der Scheide freigegeben werden und durch Druck auf einen Knopf, eine Feder, einen Hebel oder eine sonstige Vorrichtung fest positioniert wird;

- (b)** Schlagringe, d.h. -
 - (i)** ein Band aus Metall oder einem sonstigen harten Material, das um einen oder mehrere Finger getragen wird und so gestaltet ist, dass es Verletzungen verursacht, oder
 - (ii)** andere Waffen, die z. T. aus einem Schlagring bestehen;
- (c)** Stockdegen oder Stockdolche, d. h. hohle Spazier- oder Gehstöcke, die eine Klinge enthalten, die als Schwert oder Dolch eingesetzt werden kann.
- (d)** Schirmdegen, d. h. Schirme, die eine Klinge enthalten, die als Degen eingesetzt werden kann;
- (e)** Waffen, aus denen ein oder mehrere scharfe Stachel hervorstehen und die am Fuß, Fußgelenk, an der Hand oder am Handgelenk befestigt werden (wenn sie am Fuß befestigt werden soll, manchmal als "Fußkralle" bezeichnet, oder, wenn sie an der Hand zu befestigen ist, als "Fingerkralle");
- (f)** Waffen, die zuweilen unter der Bezeichnung "Gürtelschließenmesser" bekannt sind, bestehend aus einer Schnalle, die ein Messer enthält oder verbirgt;
- (g)** Waffen, die zuweilen unter der Bezeichnung "push dagger" (Faustdolch) bekannt sind; sie bestehen aus einem Messer, dessen Griff in die geballte Faust passt und dessen Klinge zwischen zwei Fingern hervorsteht;
- (h)** Waffen, die zuweilen unter der Bezeichnung hohler "Kubotan" bekannt sind, wobei es sich um einen zylindrischen Behälter handelt, der eine Reihe scharfer Eisenspitzen enthält;
- (i)** Waffen, die bisweilen unter der Bezeichnung "Shuriken" oder "Todesstern" bekannt sind. Sie bestehen aus einer harten, starren Scheibe mit drei oder mehr scharfen Zacken und werden geworfen;
- (j)** Waffen, die bisweilen als "Balisong" oder "Schmetterlingsmesser" bekannt sind; sie bestehen aus einem Griff, der die Klinge umschließt; dieser teilt sich in der Mitte und gibt die Klinge frei, ohne dass eine Feder oder eine mechanische Vorrichtung betätigt werden muss;
- (k)** Waffen, die bisweilen unter der Bezeichnung "Teleskop-Schlagstock" bekannt sind; es handelt sich hierbei um einen Schlagstock, der sich automatisch verlängert, wenn mit der Hand Druck auf einen Knopf, eine Feder o. ä. Vorrichtung ausgeübt wird, die sich im oder am Griff befindet;
- (l)** Waffen, die zuweilen unter der Bezeichnung "Blasrohr" oder "Blasgewehr" bekannt sind; sie bestehen aus einem Hohlrohr, durch das mit Hilfe des menschlichen Atems Kugeln oder Pfeile verschossen werden;
- (m)** Waffen, die zuweilen als "Kusari Gama" bezeichnet werden; sie bestehen aus einem Stück Tau, Seil, Drahtseil oder einer Kette, die an einem Ende mit einer Art Sichel versehen ist;
- (n)** Waffen, die zuweilen als "Kyoketsu Shoge" bezeichnet werden; es handelt sich hierbei um ein Stück Tau, Seil, Drahtseil oder eine Kette, die an einem Ende mit einem gebogenen Messer versehen ist;

- (o) Waffen, die bisweilen unter der Bezeichnung "Manrikigusari" bzw. "Kusari" bekannt sind, wobei es sich um ein Stück Tau, Seil, Drahtseil oder eine Kette handelt, an deren beiden Enden Gewichte aus hartem Material oder ein Handgriff befestigt sind;
- (p) Waffen, die bisweilen unter der Zeichnung "Schlaghandschuh" (sap glove) bekannt sind; es handelt sich hierbei um einen Handschuh, der innen oder außen mit Metall oder einem anderen harten Material verstärkt wurde;
- (q) Breitmesser, die auch unter der Bezeichnung "Machete" bekannt sind.

Frankreich:

Für Frankreich ist zur Mitnahme von Schusswaffen und Munition in folgenden Fällen eine Einwilligung nicht erforderlich:

1. Mitnahme von bis zu drei Jagdlangwaffen der Nummer 6.8.3.1 bis 6.8.3.3 und 6.8.4 der WaffVwV sowie von jeweils 100 Stück Munition pro Waffe durch Jagdscheininhaber, wenn diese den Grund der Mitnahme nachweisen können.
2. Mitnahme von bis zu sechs Schusswaffen zum Verschießen von Randfeuerpatronenmunition im Kaliber 6 mm und kleiner (z.B. Nr. 6.8.2.3 bis 6.8.2.6 sowie 6.8.3.2 und 6.8.3.4 der WaffVwV) zur Teilnahme an offiziellen schießsportlichen Veranstaltungen. Schriftliche Einladung, aus der Ort und Datum der Veranstaltung zu ersehen ist, muss mitgeführt werden.
3. Mitnahme von bis zu je drei Schusswaffen zum Verschießen von Zentralfeuerpatronenmunition und von Randfeuerpatronenmunition zu offiziellen schießsportlichen Veranstaltungen. Schriftliche Einladung mit Ort und Datum der Veranstaltung ist mitzuführen.
4. Mitnahme von bis zu zwölf Schusswaffen (wie oben unter 3.2.1) durch offizielle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben. Schriftliche Einladung mit Ort und Datum der Veranstaltung muss mitgeführt werden.
5. Mitnahme von bis zu sieben Schusswaffen zum Verschießen von Zentralfeuerpatronenmunition durch offizielle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben. Schriftliche Einladung mit Ort und Datum der Veranstaltung ist mitzuführen. Bis zur Gesamtzahl von 12 Schusswaffen dürfen neben den Schusswaffen zum Verschießen von Zentralfeuerpatronenmunition auch Schusswaffen zum Verschießen von Randfeuerpatronenmunition mitgenommen werden.

Die Schusswaffen dürfen weder schussbereit noch zugriffsbereit mitgeführt werden.

I. Verbotene Feuerwaffen

Kategorie A:

1. Halbautomatische oder Repetierfaustfeuerwaffen, mit denen eine Munition mit Zentralfeuerzündung verschossen wird, die in der in Anhang I beigefügten Liste aufgeführt sind (mit Ausnahme derjenigen, deren Verwendung für die Sportschützen genehmigt ist).
2. Halbautomatische oder Repetiergewehre, -musketen und -karabiner aller Kaliber, die für den militärischen Gebrauch konzipiert sind (mit Ausnahme derjenigen, deren Gebrauch für die Sportschützen genehmigt ist).

3. Bestandteile (Verschlussmechanismus, Lager, Läufe, Gehäuse, Trommeln) der Waffen der Absätze 1 und 2 vorstehend, mit Ausnahme derjenigen, die auch Bestandteile von Waffen sind, die in die 5. oder 7. Kategorie eingestuft sind).

Munition mit Zentralfeuerzündung und ihre Bestandteile (Geschosse, Hülsen, Hülsen mit Zündung, Hülsen mit Ladung, Hülsen mit Zündung und Ladung) für die Verwendung mit Waffen der vorstehenden Absätze 1 und 2.

Magazine der Waffen der vorstehenden Absätze 1 und 2 der ersten Kategorie.

4. Vollautomatische Pistolen, vollautomatische Maschinenpistolen und Gewehre aller Kaliber.
5. Weitere vollautomatische Waffen aller Kaliber.
Waffenbestandteile (Verschlussmechanismen, Lager, Läufe, Gehäuse), Magazine der vorstehenden Waffen.
6. Nachtsichtgeräte für Schusswaffen oder bei schlechten Sichtverhältnissen Verwendung von Lichtverstärkern, Infrarot oder jeder anderen Technik, mit Ausnahme von Sichtgeräten, die nur optische Linsen verwenden, die für die Ausrüstung aller Waffen aller Kategorien bestimmt sind.
7. Panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen, Geschosse, Hülsen, Hülsen mit Zündung, Hülsen mit Ladung, Hülsen mit Zündung und Ladung.
8. Als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen.

II. Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

Kategorie B:

1. Faustfeuerwaffen (kurze Feuerwaffen), die nicht in die Kategorie A fallen, mit Ausnahme von Start- und Alarmpistolen und –revolvern.
2. In eine Faustfeuerwaffe (kurze Feuerwaffe) konvertierbare Waffen, die im vorstehenden Absatz genannt sind; Büchsen mit Trommel.
3. Schlachtschusspistolen unter Verwendung einer Geschossmunition der Waffen der 4. Kategorie.
4. Schulterwaffen, deren Mindestgesamtlänge weniger als oder gleich 80 cm beträgt oder deren Lauflänge weniger als oder gleich 45 cm beträgt.
5. Halbautomatische Schulterwaffen, deren Magazin und Lager mehr als drei Patronen aufnehmen können.
6. Halbautomatische Schulterwaffen, deren Magazin oder Lager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Magazin auswechselbar oder ausbaubar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen umgebaut werden können, deren Magazin und Patronenlager nur drei Patronen aufnehmen kann.
7. Halbautomatische oder Repetierschulterwaffen mit glattem Lauf, deren Lauflänge höchstens 60 cm beträgt.

8. Repetierschulterwaffen, deren Magazin oder Ladevorrichtung mehr als 10 Patronen aufnehmen kann.
9. Repetierschulterwaffen mit glattem Lauf, die mit einer Wiederladevorrichtung mit Pumpe ausgerüstet sind.
10. Halbautomatische oder Repetierwaffen, ungeachtet ihres Kalibers, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.
11. Bestandteile (Verschlussmechanismen, Läufe, Patronenlager, Trommeln) der Waffen dieser Kategorie, mit Ausnahme derjenigen, die auch Bestandteile von Waffen sind, die unter die 5. oder 7. Kategorie fallen.
12. Munition mit Metallgeschossen zur Verwendung in den Waffen in dieser Kategorie, mit Ausnahme der Munition, die in die 5. oder 7. Kategorie fällt, wie sie in der Liste in Anhang II aufgeführt ist.
Bestandteile (Hülsen, Hülsen mit Zündung, Hülsen mit Ladung, Hülsen mit Zündung und Ladung) der Munition für den Gebrauch in Waffen dieser Kategorie.
13. Schulterfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen, die hergestellt werden, um ein oder mehrere nichtmetallische Geschosse zu verschießen, die in diese Kategorie eingestuft sind.
Munition mit nicht metallischen Geschossen, die in diese Kategorie eingestuft sind.

Schusswaffen, die ohne vorherige Zustimmung nach Frankreich verbracht werden dürfen

Folgende Waffen können ohne vorherige Zustimmung nach Frankreich verbracht werden:

1. Alarm- und Startwaffen
2. Signalwaffen
3. Folgende Waffen mit Randfeuerzündung:
 - Halbautomatische Schulterwaffen mit glattem Lauf, die nicht mehr als drei Schuss verschießen können und deren Gesamtlänge mehr als 80 cm und die Lauflänge mehr als 45 cm beträgt;
 - Repetierschulterwaffen mit gezogenem Lauf, die nicht mehr als 10 Schuss verschießen können und deren Gesamtlänge mehr als 80 cm und deren Lauflänge mehr als 45 cm beträgt;
 - Einzelladerschulterwaffen mit gezogenem Lauf, deren Gesamtlänge mehr als 80 cm und deren Lauflänge mehr als 45 cm beträgt;
 - Verschlussmechanismen, Läufe, Magazine der vorgenannten Waffen.
4. Die Waffen, Munition und ihre Bestandteile der 5. Kategorie, die von einer Privatperson in Frankreich zum Zwecke des Besitzes in Frankreich erworben und vor dem 8. Januar 1993 außerhalb Frankreichs verbracht wurden.
5. Wenn sie nach einer Ausstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach Frankreich zurückgeschickt werden:
 - Die Waffen, Munition und ihre Bestandteile der 1. Kategorie, Absätze 1, 2, 3, die persönlich erworben wurden und von I der 4. Kategorie,
 - die Waffen, Munition und ihre Bestandteile der 5. Kategorie und von II der 7. Kategorie.

Belgien:

Ohne vorherige Einwilligung dürfen alle nach belgischem Recht erlaubnisfreien und im EFP eingetragenen Jagd- und Sportwaffen für jagdliche bzw. schießsportliche Zwecke vorübergehend mitgebracht werden. Zu diesen erlaubnisfreien Waffen zählen:

- ❖ Handrepetierlangwaffen (vgl. Nummer 6.8.3.1 der WaffVwV) mit gezogenem Lauf, aus denen keine Munition für Schusswaffen mit glattem Lauf (z.B. Kaliber 10, 12, 16, 24, 28 und 36 (.410) verschossen werden kann.
- ❖ Einzelladerwaffen mit glatten, mehr als 60 cm langem Lauf (vgl. Nummer 6.8.4 der WaffVwV).
- ❖ Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf zum Verschießen von Zentralfeuerpatronenmunition.

Von Jägern dürfen auch halbautomatische Langwaffen, deren Magazin nicht mehr als 2 Patronen aufnehmen kann, sofern das Magazin weder gegen eines mit größerer Kapazität ausgetauscht noch mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen für eine größere Kapazität geändert werden kann, ohne vorherige Einwilligung mitgebracht werden.

Für alle anderen Schusswaffen sowie für Schusswaffen, wie vorstehend beschrieben, die den Anschein einer vollautomatischen Schusswaffe hervorrufen, bedarf es einer vorherigen Einwilligung durch das

Ministère de la Justice
Administration de la Sûreté de l'Etat
2. direction North Gate I
Boulevard E. Jacqmain 150/2
B-1210 Bruxelles/Belgique.

Der EFP ist in diesem Fall vor Antritt der Reise dort zum Eintrag der Einwilligung vorzulegen.

Munition bis zu 100 Jagdpatronen bzw. bis zu 200 Sportpatronen kann mitgebracht werden. Bei einer größeren Menge muss nachgewiesen werden, dass diese größere Menge im Einzelfall erforderlich ist.

Der EFP mit dem Eintrag der mitgebrachten Schusswaffen und der ggf. erforderlichen Einwilligung sowie die Einladung zur Jagd oder zur schießsportlichen Veranstaltung sind mitzuführen.

Niederlande: (Stand Juli 1995)

1. Ohne vorherige Einwilligung können zum Zwecke der Jagd die im EFP und im niederländischen Jagdschein („logerakte“) eingetragenen Jagdlangwaffen sowie bis zu 200 Jagdpatronen mitgebracht werden. Die Anreise ist ab dem siebten Tag vor Beginn möglich; die Abreise muss spätestens am siebten Tag nach Ablauf der Gültigkeit des niederländischen Jagdscheines erfolgt sein.

Für die Durchfahrt von im EFP eingetragenen Jagdlangwaffen bedarf es gleichfalls keiner Vorherigen Einwilligung eine vom Bestimmungsland geforderte Einwilligung muss erteilt sein.

2. Bei Sportschützen bedarf das vorübergehende Mitbringen von im EFP eingetragenen Sportwaffen (Lang- oder Kurzwaffen) sowie bis zu 200 Sportpatronen ebenfalls keiner vorherigen Einwilligung, sofern es sich nicht um Schusswaffen oder Munition im Sinne von Nr. 6.8.1 der WaffVwV handelt. Eine schriftliche Einladung oder eine entsprechende Erklärung einer nie-

derländischen schießsportlichen Vereinigung mit Angabe des Ortes und des Zeitraumes der schießsportlichen Veranstaltung muss mitgeführt werden. Die Anreise ist frühestens zwei Tage vor Beginn möglich; die Abreise muss spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung erfolgt sein.

Schusswaffen und Munition dürfen in beiden Staaten weder schussbereit noch zugriffsbereit mitgeführt werden.

Somit kann bei Belgien und den Niederlanden von der Gegenseitigkeit im Sinne des § 9 c Abs. 2 der 1. WaffV ausgegangen werden.

Schweden

Das endgültige Verbringen von Schusswaffen und/oder Munition nach Schweden bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung der zuständigen schwedischen Behörde.

Auch das Mitbringen von Schusswaffen durch Jäger/Sportschützen mittels Europäischem Feuerwaffenpass (EFP) bedarf der Einwilligung der zuständigen schwedischen Behörde. Sie wird in den EFP eingetragen.

In beiden Fällen ist die örtliche Polizeibehörde zuständige Behörde.

Gemäß dem schwedischen Waffengesetz unterliegt in Schweden der Besitz jeder Art von Schusswaffen einer Genehmigung. Keine Schusswaffe darf ohne vorherige Einwilligung der zuständigen schwedischen Behörden nach Schweden verbracht werden.

Der Besitz einer Schusswaffe während einer **Reise** nach Schweden unterliegt einer Genehmigung. Eine Genehmigung kann für eine oder mehrere Reisen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt werden. Eine solche Genehmigung wird in den Europäischen Feuerwaffenpass des Reisenden eingetragen.

Die Bestimmungen für den Besitz und das Verbringen von Munition nach Schweden sind grundsätzlich dieselben wie diejenigen für den Besitz und das Verbringen von Schusswaffen, für die diese Munition bestimmt ist. Eine Genehmigung zum Besitz einer Schusswaffe während einer Reise nach Schweden berechtigt auch zum Mitführen der zur persönlichen Verwendung bestimmten Munition für die Schusswaffe.

Österreich

Für das besuchsweise Mitbringen von Schusswaffen und Munition nach Österreich gilt folgende Regelung:

Schusswaffen und Munition dürfen von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Österreich mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltsortes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertritts im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Keiner Bewilligung bedürfen

1. Jäger für bis zu drei Schusswaffen, ausgenommen Faustfeuerwaffen und dafür bestimmte Munition und
2. Sportschützen für bis zu drei Schusswaffen und dafür bestimmte Munition,

sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist.

Unter dem Begriff Schusswaffen sind in diesem Zusammenhang Schusswaffen der Kategorien **B** (Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial und verbotene Waffen sind), **C** (Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die nicht Schusswaffen der Kategorie A und B sind) und **D** zu verstehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 des österreichischen Waffengesetzes Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem (Pumpguns) zu den verbotenen Waffen gehören.

Finnland

Eine Waffe oder ein wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe, die den Kategorien B, C oder D gemäß der Waffenrechtsrichtlinie zugeordnet sind, kann aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach Finnland verbracht werden, wenn sie zum Zwecke des Sportschießens verwendet wird, und eine Schusswaffe der Kategorien C oder C, wenn sie zu Jagdzwecken benutzt werden soll. Die erforderliche Anzahl von Patronen für die Schusswaffe kann mit der Schusswaffe eingeführt werden. Die Person, die die Schusswaffe mit sich führt, muss eine schriftliche Einladung oder einen ähnlichen Nachweis für den Schießwettbewerb und die Jagdveranstaltung erbringen.

Nach dem neuen Schusswaffengesetz unterliegen der Erwerb und der Besitz aller Arten von Schusswaffen, wesentlicher Bauteile von Schusswaffen, von Patronen und Projektilen gemäß der Feuerwaffenrichtlinie durch Privatpersonen der Genehmigungspflicht durch die Polizei. Das Provinzialamt (Provincial State Office) erteilt Schusswaffenhändlern eine Genehmigung, damit sie sich im Bereich Schusswaffen geschäftlich betätigen können. Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist die vorherige Zustimmung einer finnischen Behörde immer erforderlich für die Verbringung von Schusswaffen, wesentlichen Teilen von Schusswaffen, Patronen und Projektilen nach Finnland. Privatpersonen erhalten die vorherige Zustimmung durch die örtliche Polizei, Schusswaffenhändler durch das Innenministerium.

Eine Privatperson, die eine Genehmigung zum Besitz einer Schusswaffe, eines wesentlichen Bestandteiles einer Schusswaffe, von Patronen oder Projektilen in Finnland erhalten hat, braucht diese vorherige Zustimmung jedoch nicht. Eine Privatperson, die eine Genehmigung zum Besitz einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteiles einer Schusswaffe in Norwegen, Schweden oder Dänemark erhalten hat und die eine Schusswaffe mit den dafür bestimmten Patronen oder einen wesentlichen Bestandteil einer Schusswaffe nach Finnland verbringen möchte, braucht ebenso keine vorherige Zustimmung, wenn sie in einem der o.g. nordischen Länder der Jagd oder dem Schießsport nachgehen will. Die Schusswaffe und der wesentliche Bestandteil einer Schusswaffe können sich in diesem Falle auch für einen Zeitraum von drei Monaten nach Einreise dieser Person in das Land im Besitz der betreffenden Person in Finnland befinden.

Das heißt: Die Einreise nach bzw. über Finnland ist nach den entsprechenden Modalitäten auch dann zulässig, wenn die Jagdausübung in einem der übrigen nordischen Staaten geplant ist.